



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung, W 24, Dammtorstr. 14, 20354 Hamburg

republica GmbH
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

Amt für Weiterbildung
W 24
Referat Bildungsurlaub

Dammtorstraße 14
D – 20354 Hamburg
Telefon: 040/42823-4825
Telefax: 040/42796-7031
Ansprechpartner: Ralf Mende
Zimmer: 503
E-Mail: ralf.mende@bsb.hamburg.de
Internet: www.bildungsurlaub-hamburg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
05.02.2015 Nico Berge

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
W242/406-07.5, **48955**

Datum
14.04.2015

Bildungsurlaub

Anerkennung nach dem Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetz (HmbBUG) vom 21.1.1974 mit den Änderungen vom 16.4.1991 (Hmb. Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl 1974 S.6, 1991 S.113) und der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (AVO) vom 09.4.1974 mit den Änderungen vom 19.2.1985 und 18.2.1997 (GVBl 1985 S.68, 1997 S.25)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 05.02.2015 wird die Veranstaltung

re:publica 15: Europas führende Konferenz zum Thema Internet und der digitalen Gesellschaft, für Teilnehmende, die die Inhalte dieser Konferenz in ihrer hauptberuflichen Tätigkeit verwenden können

Veranstaltungsort: Berlin

Termin/Zeitraum: 05.05.2015 bis 07.05.2015 (3 Tage)

gemäß § 15 HmbBUG als Veranstaltung der beruflichen Weiterbildung im Sinne des § 1 HmbBUG anerkannt.

Gem. § 6 (1) AVO hat der Veranstalter dem Amt für Weiterbildung spätestens zwei Wochen vor Beginn den Zeitpunkt der Bildungsveranstaltung mitzuteilen, soweit dies nicht bereits im Antrag auf Anerkennung möglich war.

Gem. § 6 (2) AVO hat der Veranstalter dem Amt für Weiterbildung alle wesentlichen Veränderungen der für die Anerkennung maßgebenden Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

Gem. § 6 (3) AVO hat der Veranstalter dem Amt für Weiterbildung auf Verlangen Auskünfte über laufende und abgeschlossene Bildungsveranstaltungen zu erteilen.

Gem. § 7 AVO ist Beauftragten des Amtes für Weiterbildung der Zutritt zu den anerkannten Bildungsveranstaltungen zu gestatten.

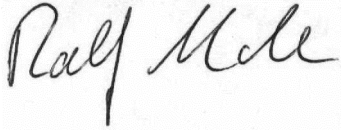
Die Anmeldung zu und die Teilnahme an den Bildungsveranstaltungen ist den Teilnehmenden nach § 9 (2) HmbBUG auf dem beiliegenden Vordruck des Amtes für Weiterbildung zu bescheinigen. Das Aktenzeichen dieses Bescheides sowie der vollständige und wie oben im Bescheid genannte Veranstaltungstitel sind in die Bescheinigung einzusetzen.

Bitte weisen Sie die Teilnehmenden darauf hin, dass sich der Freistellungsanspruch - unabhängig von der Dauer der anerkannten Veranstaltung - ausschließlich nach den Bestimmungen des HmbBUG regelt.

Eine erneute Anerkennung beantragen Sie bitte spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 74,- EUR wurde entrichtet.

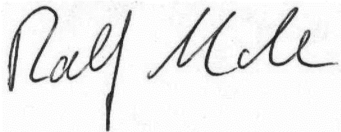
Mit freundlichen Grüßen



(Ralf Mende)

Bescheidzusatz

Bescheinigungen gemäß § 9 (2) HmbBUG dürfen nur an die Teilnehmenden ausgegeben werden, die hauptberuflich in den im Titel genannten Bereichen tätig sind.



(Ralf Mende)